

Von:

[REDACTED]

An:

Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Gesendet am:

[REDACTED]

Betreff:

Ist der Zugang zu den geplanten Long Covid-Zentren wirklich nur über den Hausarzt möglich? [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Guten Tag,

bezgl. Ihres Schreibens zum Aktenzeichen [REDACTED]

[REDACTED] stellt sich folgende Schwierigkeit zu den geplanten Long Covid-Zentren, in denen auch ME/CFS behandelt werden soll:

ME/CFS wird nicht nur von Corona verursacht.

ME/CFS-Verdachtsfälle haben es in D äußerst schwierig, die Diagnose überhaupt zu erhalten, da ME/CFS vielen Medizinern unbekannt ist.

Deswegen werden diese Personen, deren ME/CFS-Erkrankung nicht durch eine CoVid19-Infektion verursacht wurde, keinen Zugang zu den geplanten Long Covid-Zentren erhalten, da dazu lt. Ihrem Schreiben die Überweisung des Hausarztes nötig ist, welche meist ME/CFS nicht kennen oder als Depression fehldiagnostizieren.

Wo bekommt also diese Gruppe der ME/CFS-Kranken ohne Corona Hilfe?

Mir selber konnten auf meine Anfrage letztes Jahr weder Krankenkassen, noch der Terminvergabeservice der kassenärztlichen Vereinigung einen kundigen Mediziner in RLP nennen. Patienten waren also bisher komplett auf sich alleine gestellt.

Mit der Pflicht zur Überweisung durch den Hausarzt, wird sich für diese Gruppe nichts ändern.

Bereits in den Corona-Ambulanzen mussten viele ME/CFS-Kranke erleben, dass sie trotz gleichem Krankheitsbild nach Hause geschickt wurden, weil die Ursache die falsche war.

Diesbezüglich muss der Zugang zu den Long Covid-Zentren unbedingt OHNE Überweisung möglich sein!

Bitte beantworten Sie mir die Frage, ob der Zugang zu den Long Covid-Zentren ausschließlich über den Hausarzt möglich ist, und warum das so entschieden wurde.

Ausserdem möchte ich wissen, ob der Zugang auch für Bürger anderer Bundesländer möglich ist. Speziell für Trier stellt sich die Frage, ob Bürger aus Belgien und Luxemburg dort ebenfalls angenommen werden können.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

Postanschrift

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte

ich bestätige den Empfang Ihrer [E-Mail-] Eingabe vom nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie eine Auskunft zum Zugang zu den Post-Covid-Ambulanzen begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Zu Ihrer Anfrage können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Insbesondere bei schwerwiegenden und komplexen Erkrankungen und Symptomen ist eine strukturierte Versorgung der betroffenen Patientinnen und Patienten von großer Bedeutung. Hausärztinnen und Hausärzte stellen in Deutschland im Regelfall die erste Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten dar. Sie fungieren idealerweise als Lotsen im Gesundheitssystem und koordinieren die weitere Behandlung und Versorgung. Bei der noch neuen und oft sehr komplexen Post-Covid-Symptomatik halten wir den Weg über die Hausärztinnen und Hausärzte für wichtig, damit die Patientinnen und Patienten bedarfsgerecht gesteuert werden und die Post-Covid-Ambulanzen sich auf die Diagnostik und Behandlung von komplexen Fällen konzentrieren können.

Eine Behandlung von Bürgerinnen und Bürgern aus anderen Ländern ist zurzeit nicht vorgesehen.

Wie Sie sehen auch wir den Bedarf an verbesserten Hilfen für die Behandlung von ME/CFS-Betroffenen. Deshalb haben wir uns hierzu gemeinsam mit den anderen Bundesländern bei der Gesundheitsministerkonferenz Anfang Juli beraten und das Bundesgesundheitsministerium aufgefordert, schnellstmöglich ein deutschlandweites Netzwerk von Kompetenzzentren und interdisziplinären Ambulanzen für eine bedarfsgerechte Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Post-Covid sowie ME/CFS einzurichten.

Die Versorgung von Menschen mit ME/CFS – unabhängig von einer Corona-Infektion - ist auch Thema des Runden Tisches Post-Covid in Rheinland-Pfalz. Wir schließen daher nicht aus, dass sich auch ME/CFS-Betroffene an die Post-Covid-Ambulanzen wenden können. Gerne können Sie sich für ggf. weitere Fragen auch direkt an [REDACTED] wenden.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

